

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Veterinärangelegenheiten

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

Dr.med.vet **Susanne Harrer**  
Bozner Platz 1  
6330 Kufstein  
+43 5372 606 6192  
bh.ku.veterinaer@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-V-TS-19/1-2025  
Kufstein, 27.01.2025

## Verordnung

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2025 Folgendes festgelegt:

- 1) Die *Brucella ovis* - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.  
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion der Widder.  
Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

Die getroffenen veterinärbehördlichen Maßnahmen (Cases, Tötung/Schlachtung/Verendungen, Bestandssperre, usw.) sind entsprechend den geltenden Vorgaben **zeitnah im VIS abzubilden!**

- 2) Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 untersucht wurden und *Brucella ovis* – frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
  - c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* - freien Beständen zuzukaufen.

- 3) Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpfung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 18.04.2025 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).**

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.**

- 4) **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**

- 5) **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Susanne Harrer